
Verwaltungsbehörde und Nationale Behörde

Interreg Sachsen – Tschechien 2021-2027

Begleitausschuss am 25./26.03.2026

Information

Sachstand

Der gegenwärtige Mittelbedarf der dem GS in der Priorität 2 vorliegenden Projektanträgen und -ideen übersteigt die in dieser Priorität noch verfügbaren Mittel. Der tatsächliche Mittelbedarf in den beiden spezifischen Zielen 2.4 und 2.7 ist abhängig von der Qualität und Antragsreife der Projektideen. Es ist jedoch davon auszugehen, dass die noch verfügbaren Mittel der Priorität 2 im Laufe des Jahres 2026 vollständig gebunden werden. Um die zeitliche Realisierung der vom Begleitausschuss bestätigen Projekte nicht zu gefährden kann eine Mittelverschiebung zwischen den spezifischen Zielen der Priorität 2 erforderlich werden.

Aus diesem Grund ist für die gesamte Priorität 2 ein Mechanismus für die Einreichung neuer Projektanträge und deren Qualifizierung zu Vorratsprojekten festzulegen. Da die Mittel der Priorität 2 relativ spät gebunden wurden bzw. werden, werden eventuelle Mittelrückflüsse aus abgeschlossenen Projekten erst in einem sehr fortgeschrittenen Stadium der Programmumsetzung eintreten. Daher sind die Kriterien des Mechanismus so festzulegen, dass die künftigen Vorratsprojekte durch Mittelrückflüsse aus abgeschlossenen Projekten eine realistische Chance auf Umsetzung haben.

Außerdem ist zu berücksichtigen, dass mit Blick auf den sich nähernden Abschluss der Förderperiode künftige Projekte eine kürzere Laufzeit als drei Jahre haben müssen.

Weitere Vorgehensweise zur Qualifizierung von Vorratsprojekten in der Priorität 2

1. Projektanträge, die dem Gemeinsamen Sekretariat zum Stichtag 30.06.2026 vorliegen, werden im Sinne des Grundsatzes der Gleichbehandlung im beantragten Umfang weiterbearbeitet. Für sie finden die Kriterien zur Anwendung des Mechanismus (siehe Ziffer 2 dieser Information) keine Anwendung.
2. Falls für die Projekte zum Zeitpunkt der BA-Bestätigung im zutreffenden spezifischen Ziel keine Mittel mehr zur Verfügung stehen, entscheidet der Begleitausschuss auf fachliche Empfehlung der Verwaltungsbehörde und Nationalen Behörde über eine bedarfsgerechte Mittelverschiebung zwischen den spezifischen Zielen der Priorität 2. Wenn keine solche Empfehlung abgegeben wird oder keine Mittel in der Priorität 2 zur Verfügung stehen werden sie auf die Liste der Vorratsprojekte gesetzt.
3. Für alle **ab 01.07.2026** eingereichten Projektanträge finden auf der Grundlage des Beschlusses vom 25./26.03.2026 folgende Kriterien zur Qualifizierung von Vorratsprojekten Anwendung:
 - a. Begrenzung des EFRE-Mittelvolumens auf **max. 350.000 EUR**;
 - b. Begrenzung der Projektlaufzeit auf **max. 18 Monate**.

Kenntnisnahme

Der Begleitausschuss nimmt diese Information zur Kenntnis.